

FEUER

F84

**FOLGESCHÄDEN VON INDIREKTEM BLITZSCHLAG AN
MASTGEFLÜGEL**

In Erweiterung der AFB97, Art. 2, Punkt 5., besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an Mastgeflügel, die als Folge eines Schadens durch Überspannung und Induktion infolg Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen entstehen (insbesondere Erstickungstod durch Lüfterausfall).

Die in der Polizze für diese Position ausgewiesene Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung des Versicherers nach Maßgabe des Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist das Vorhandensein einer netzunabhängigen Alarmanlage, welche den Ausfall der elektrischen Einrichtungen und Installationen im Mastgeflügelstall zuverlässig anzeigt.